



Beschluss <i>öffentlich</i>		Vorlage-Nr: COS-BV-358/2007/1					
		Aktenzeichen: Datum: 05.02.2008 Einreicher: Verfasser: Bürgermeisterbereich					
Betreff: 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt)							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
26.02.2008	Hauptausschuss der Stadt Coswig (Anhalt)	8	7	0	7	0	0
13.03.2008	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	21	20	0	20	0	0

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt).

1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt)

Aufgrund der §§ 6,7 und 44 (3) Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LSA) (GVBl. LSA S. 568 ff), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat amdie 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) vom 25.10.2007 (veröffentlicht im gemeinsamen Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt) - Elbe-Fläming-Kurier- Nr. 12 am 06.12.2007) erlassen:

Artikel 1

§ 5 Abs. 3 wird ergänzt um Pkt. 12:

Der Hauptausschuss ist ein beschließender Ausschuss nach § 47 (1) GO LSA. Er besteht aus 7 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Er entscheidet abschließend über:

Pkt. 12:

- den Maßnahmenplan „Städtebaulicher Denkmalschutz“ im Erhaltungsgebiet.

Artikel 2
§ 5 Abs. 4 wird ergänzt um Pkt. 8:

Der Bauausschuss ist ebenfalls ein beschließender Ausschuss im Sinne des § 47 (1) GO LSA. Er besteht aus 7 Stadträten. der Ausschuss entscheidet abschließend über:

Pkt. 8:

- über die Vergabe von Fördermitteln aus dem Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ für kleinteilige private Maßnahmen gemäß der kommunalen Förderrichtlinie.

Artikel 3
§ 6 Abs. 5 wird geändert:

Die Ortschaftsräte beschließen in eigener Zuständigkeit abschließend bis zu einer Wertgrenze von,

- bis 1000 Einwohnern pro Ortschaft bis 3000 €
- ab 1001 Einwohner pro Ortschaft bis 5000 €

über folgende Angelegenheiten, soweit im jährlich mit der Stadt zu verhandelnden Budget entsprechend Mittel veranschlagt werden:

Ausgestaltung und Nutzung der in der Ortschaft befindlichen Anlagen und Gebäude. Dies sind insbesondere:

Ortschaft Zieko:

- Gemeindehaus in der Dorfstraße 13
- FFW – Gebäude inkl. Gemeindezentrum
- Spielplatz in der Dorfstraße
- Sportplatz inkl. Gemeindebungalow und Richterturm

Ortschaft Wörpen:

- Sportplatz
- Spielplätze
- Feuerwehrgebäude
- Gemeindehaus
- Kindertagesstätte

Artikel 4

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Coswig (Anhalt), den.....

Berlin
Bürgermeisterin

Beschlussbegründung:**Zu Artikel 1 und 2**

Mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Coswig (Anhalt) vom 25.10.2007 wurde die Erhaltungssatzung beschlossen, welche mit Ihrer Bekanntmachung am 06.12.2007 in Kraft getreten ist.

Mit vorgenannter Satzung besteht die Möglichkeit der Beantragung von Finanzhilfen.

Die Stadt hat für die Maßnahme „Altstadt Coswig“ ein Antrag auf Aufnahme in das Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz für das Förderprogramm 2007 gestellt.

Gemäß Bewilligungsbescheid des LVA Magdeburg vom 17.10.2007 wurde die Maßnahme „Altstadt Coswig“ gemäß Erlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr (MLV) in das Länderförderprogramm 2007 aufgenommen.

Für die Förderung der vorgenannten Maßnahme ist ein Kostenrahmen für das Programmjahr 2007 (welches die Haushaltsjahre 2007 bis 2011 beinhaltet) im Förderungsprogramm „Förderung des städtebaulichen Denkmalschutzes zur Sicherung und Erhaltung historischer Stadtkerne“ festgesetzt worden.

Mit dem Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ soll unter anderem auch die Einzelmaßnahme „Schloss Coswig – Umbau und Sanierung“ Berücksichtigung finden. Aufgrund der umfassenden Sanierungsmaßnahmen am Objekt Schloss wurde für die Einzelmaßnahme „Umbau und Sanierung Schloss Coswig“ ein Antrag auf Kostenanerkennung dem Grunde und dem Anteil nach beim LVA gestellt. Mit Bescheid über die Anerkennung der Kosten vom 27.12.2007 des LVA sind die Kosten für die Maßnahme Schloss dem Grunde nach förderfähig. Die Anerkennung der Höhe der förderfähigen Kosten erfolgt entsprechend der Bereitstellung von Förderungsmitteln des Bundes und des Landes bis zu einer Gesamthöhe von 40 % der baufachlich durch den Landesbetrieb Bau geprüften förderfähigen Gesamtkosten.

Die Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) regelt im § 5 Abs. 4 Nr. 5 die abschließende Entscheidung über „die Vergabe von Fördermitteln aus dem Sanierungsprogramm im privaten Bereich“.

In der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) ist jedoch keine Regelung bezüglich einer abschließenden Entscheidung zur Festsetzung der Einzelmaßnahmen für das entsprechende Haushaltsjahr und Vergabe von Fördermitteln aus dem Förderungsprogramm „städtebaulicher Denkmalschutz“ getroffen, sondern nur für die städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Altstadt Coswig“.

Mit dem vorliegenden Beschluss soll auch diesbezüglich eine Zuständigkeitsregelung zur abschließenden Entscheidung über den Maßnahmenplan und die Vergabe von Fördermitteln für Maßnahmen des städtebaulichen Denkmalschutzes im Erhaltungsgebiet im privaten Bereich getroffen werden.

Zu Artikel 3

Die Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Wörpen vom 24.09.2007 wurde durch den Landkreis Wittenberg u.a. unter folgender Auflage erteilt:

- Hinsichtlich § 11 Abs. 4 des Vertrages ist eine Wertgrenze gem. § 87 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 GO LSA festzulegen.

